

SATZUNG

Des Fußballförderungsverein Raistings e. V. 8121 Raisting

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Fußballförderungsverein in Raisting e.V. mit Sitz in Raisting Obb. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zweck" der Abgabenordnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezwickelt die Förderung des Fußballsports in Raisting insbesondere im Rahmen der Fußballabteilung des Sportverein Raisting e.V. von 1924 mit Sitz in Raisting. Er unterstützt den Sportverein Reisting bei dem Bemühen die Ideale von Fairness und sportlicher Ertüchtigung insbesondere bei der Jugend im Rahmen des Mannschaftssports "Fußball" zu verwirklichen.

§ 3 Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahme

Der Beitritt zum Verein steht allen Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts offen, die zur ideellen und materiellen Förderung des Fußballsports bereit sind. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassier
- Drei Beiräten

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sämtliche Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, lediglich Auslagen werden erstattet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist 1. und 2. Vorsitzender. Jeder ist allein vertretungsberechtigt, das gilt für den 2. Vorsitzenden nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Dem Vorstand in seiner Gesamtheit obliegt die unmittelbare Förderung des Vereinszweckes nach § 2 dieser Satzung. Der Vorsitzende beruft den Vorstand je nach Bedarf ein. Der Vorstand fasst die Beschlüsse bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung des alljährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichts und die damit verbundene Entlastung
- Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (siehe § 12). Die

Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist zu berufen, wenn 20% der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich ein.

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, in der die Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder im Falle der Entlastung und der Satzungsänderung mit 1/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Kassenführung

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Kassier. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 10 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch zweckfremde oder durch unverhältnismäßig hohe Verhütungen begünstigt werden.

§ 11 Ausscheiden

Der Ausschnitt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden und ist nur zu Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer ¼ -jährigen Kündungsfrist möglich.

Bleibt ein Mitglied sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres seinen Beitrag schuldig, endet die Mitgliedschaft im Verein.

Bei vereinschädigendem Verhalten kann Ausschluss durch den Vorstand erfolgen.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Sportverein Raisting e.V. von 1924 zweckgebunden für die Fußballabteilung. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller erschienenen Mitglieder.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Satzung wurde erstellt am1991